

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr  
1913 [Fortsetzung]

[urn:nbn:de:bsz:31-221036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221036)

(Fortsetzung des Textes von Seite 1.)

Abf. 2 des Wahlkreisgesetzes vom 24. August 1904 für die gesetzliche Regelung der Wahlkreiseinteilung festgesetzten Zeitpunkt bis zum 1. Juli 1916 verlängert.

Die erste Kammer nahm in ihrer 21. Sitzung vom 22. Juli 1912 diesen Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer gewählten Fassung unverändert an und unterm 26. September 1912 wurden diese Kammerbeschlüsse zum Gesetz erhoben.

Das bisher der Regierung zugestandene Recht, die Wahlkreise der fünf größten Städte durch landesherrliche Verordnung einzuteilen, war somit um 4 Jahre verlängert. Die landesherrliche Verordnung vom 5. August 1913, die Landtagswahlen betr., brachte die Neueinteilung dieser Städte in besondere Landtagswahlkreise für die Erneuerungswahlen zur Landtagsperiode 1913/17. Derselben liegen im allgemeinen die in dem abgeänderten Gesetzentwurf vom 11. Juli 1912 ursprünglich enthaltenen Vorschläge zugrunde. Nur bei der Einteilung Karlsruhes wurde eine kleinere Verschiebung der Wahlkreisgrenzen zwischen dem 42., 43. und 44. Wahlkreis vorgenommen; die beiden erstgenannten Wahlkreise sind dadurch etwas kleiner, der letztgenannte Wahlkreis ist entsprechend größer geworden. Abweichend vom bezeichneten Gesetzesvorschlag sind ferner die abgeordneten Gemarkungen Haidach, Kirchgartshausen und Sandtorf bei den ländlichen Wahlkreisen 49 und 57 verblieben.

Wegen der Bestrebungen auf Einführung der Verhältniswahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung verweisen wir auf die Denkschrift der Großh. Regierung vom Jahr 1913 (Karlsruhe, Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei), welche auf Seite 13/14 die landständische Behandlung der dahin zielenden Initiativanträge beschreibt. Die Stellung der Regierung zu dieser Frage ist S. 19/20 und 70 der Denkschrift dargelegt. Hiernach vermag sie die gegen die Einführung der Verhältniswahl zur zweiten Kammer bestehenden Bedenken zurzeit nicht zu überwinden und sieht daher davon ab, den Ständen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Mit Ablauf des 21. Oktober 1913 endigte gemäß § 37 der Verfassungsurkunde die Landtagsperiode 1909/13; es erloschen daher auf diesen Zeitpunkt die Mandate aller für diese Landtagsperiode gewählten Abgeordneten.

Auf Antrag des Staatsministeriums wurden mit landesherrlicher Entschliebung vom 5. August 1913 die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf 21. Oktober 1913 anberaumt, die Wahlkommissäre aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten ernannt und das Ministerium des Innern mit dem weiteren Vollzuge beauftragt. Mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1913 wurde bestimmt, daß die Wählerlisten unverzüglich aufzustellen und vom 22. September 1913 ab zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinander folgenden Tagen in den Wahlbezirken auszulegen seien. Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. August 1913 waren ferner an die Bezirksämter die weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufstellung, Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten, die Bildung der Wahlkommissionen und die Vor- nahme der Wahl ergangen.

Der erste Wahlgang fand am 21. Oktober 1913 im ganzen Lande statt; er ergab für 53 Wahlkreise (1909 nur für 38 Wahlkreise) die sofortige Wahl des Abgeordneten, während in 20 Wahlkreisen (1909 in 35) auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich vereinigte und deshalb vom Wahlkommissär ein zweiter Wahlgang ange- setzt werden mußte. Dieser wurde nach Anordnung des Ministeriums des Innern allgemein auf 30. Oktober 1913 anberaumt und vorgenommen. In die engere Wahl kamen nur Kandi- daten, auf die mindestens 15 % der gültigen Stimmen gefallen waren, da sich diese Mindest- stimmenzahl in keinem der in Betracht kommenden Wahlkreise auf weniger als zwei Kandidaten vereinigt hatte. Die beim zweiten Wahlgang Gewählten hatten durchweg die relative Stimmen- mehrheit; Losziehung infolge Stimmengleichheit war in keinem Wahlkreis notwendig.

Für die Einteilung der Gemeinden von mehr als 3500 Einwohnern und der zusamen- gesetzten Gemeinden in zwei oder mehr Wahlbezirke war nach dem Landtagswahlgesetz die Volks- zählung vom 1. Dezember 1910 maßgebend. Von der bei dieser Zählung für das Großherzogtum ermittelten Bevölkerung von 2 142 833 Personen entfielen 694 407 auf die 24 Wahlkreise der privilegierten 13 Städte und 1 448 426 auf die übrigen 49 Wahlkreise. Die Seelenzahl der städtischen Wahlkreise hat damit seit den Wahlen von 1909 und dem diesen zugrunde gelegten Bevölkerungsstand vom 1. Dezember 1905 eine Zunahme von 93 172 Personen (15,5 %), die

(Fortsetzung des Textes auf Seite 80.)